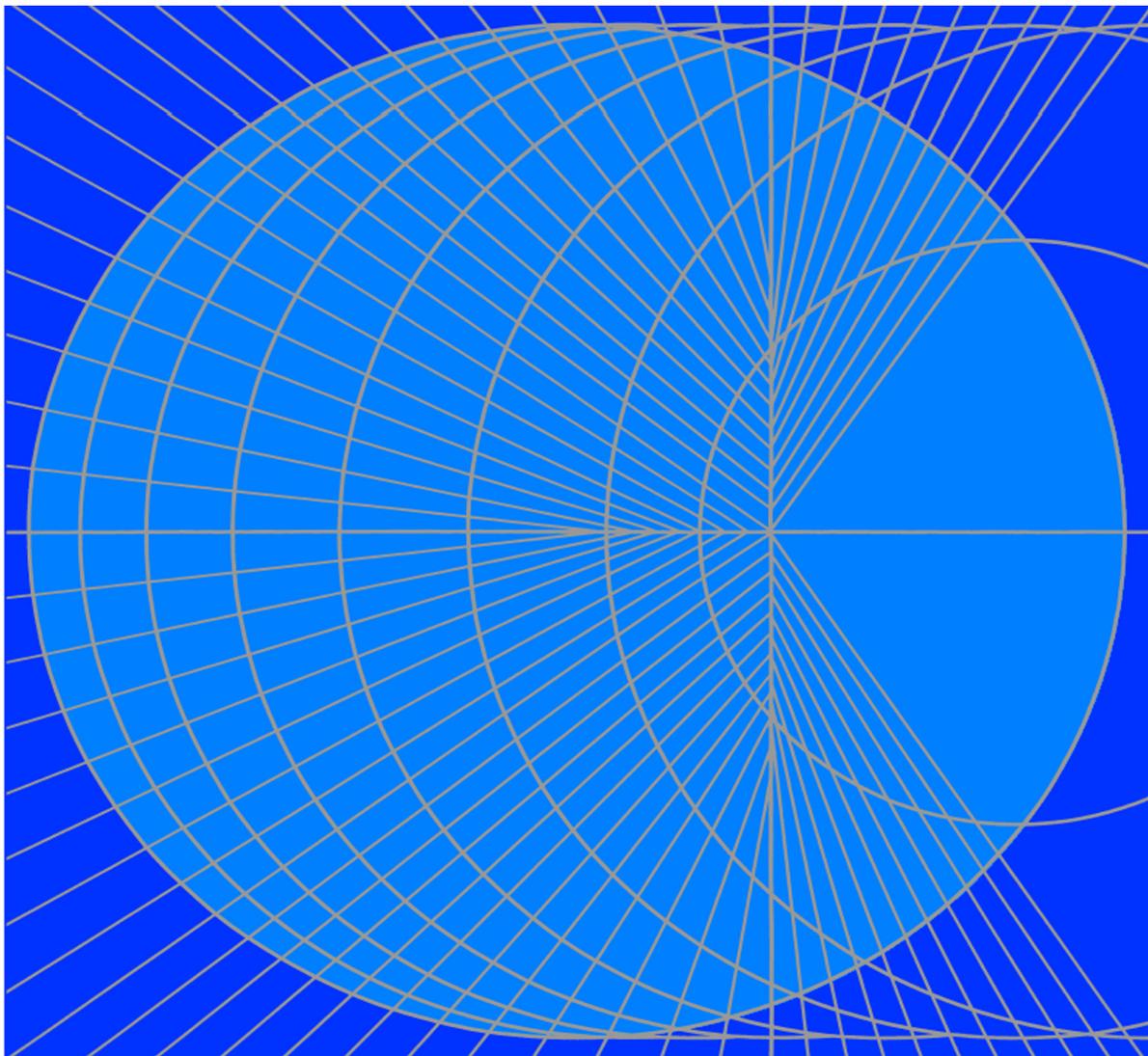


WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

## **Freiherr-vom-Stein-Institut**

Wissenschaftliche Forschungsstelle des  
Landkreistages Nordrhein-Westfalen  
an der Universität Münster

Tätigkeitsbericht 2016





## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1   Aufgaben, Stellung und Organisation des Freiherr-vom-Stein-Instituts</b>	<b>4</b>
<b>2   Mitglieder des Vorstands des Freiherr-vom-Stein-Instituts</b>	<b>6</b>
<b>3   Mitglieder des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts</b>	<b>9</b>
<b>4   Mitglieder des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts</b>	<b>10</b>
<b>5   Mitarbeiter des Freiherr-vom-Stein-Instituts</b>	<b>11</b>
<b>6   Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2016</b>	<b>12</b>
› Abgeschlossene Projekte	12
› Laufende Projekte	16
› Veranstaltungen	20
<b>7   Veröffentlichungen außerhalb der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2016</b>	<b>24</b>
› Professor Dr. Janbernd Oebbecke	24
› Professor Dr. Dirk Ehlers	25
› Professor Dr. Hinnerk Wißmann	25
› Dr. Martin Klein	26
› Markus Kemper	27
› Kai Peters	27
<b>8   Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts</b>	<b>28</b>
<b>9   Das Freiherr-vom-Stein-Institut im Internet</b>	<b>38</b>
<b>Anhang 1 - Satzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts</b>	<b>39</b>
<b>Anhang 2 - Vereinbarung zwischen der Westfälischen-Wilhelms-Universität und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen</b>	<b>42</b>

## 1 | Aufgaben, Stellung und Organisation des FSI

---

Das Freiherr-vom-Stein-Institut ist die wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistags Nordrhein Westfalen an der Universität Münster. Es hat die Aufgabe, kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit zu leisten sowie die Verbindung zwischen der Wissenschaft und der kommunalen Praxis und den Erfahrungsaustausch zwischen beiden Bereichen zu fördern.



Das Institut ist eine Einrichtung des Landkreistags Nordrhein Westfalen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Münster. Es hat am 1. April 1981 seine Arbeit aufgenommen. Über die Zusammenarbeit mit der Westfälischen Wilhelms Universität haben der Landkreistag und die Universität eine Vereinbarung geschlossen (Anhang 2). Danach arbeitet das

Institut eng mit den Einrichtungen der Universität zusammen, insbesondere mit den Fachbereichen Rechtswissenschaft und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Die Universität unterstützt das Institut insbesondere dadurch, dass sie ihm die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglicht. Das Institut leistet vor allem interessierten Wissenschaftlern aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät Hilfestellung bei der Herstellung von Arbeitskontakten mit den Kreisen in Nordrhein Westfalen. Außerdem fördert es junge Wissenschaftler bei der Erarbeitung von Dissertationen. Das Institut ist als „Einrichtung an der Hochschule“ gem. § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen anerkannt.

Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen finanziert der Sparkassenverband Westfalen-Lippe, Münster, zwei Referententstellen und beteiligt sich an den laufenden Kosten des Instituts.

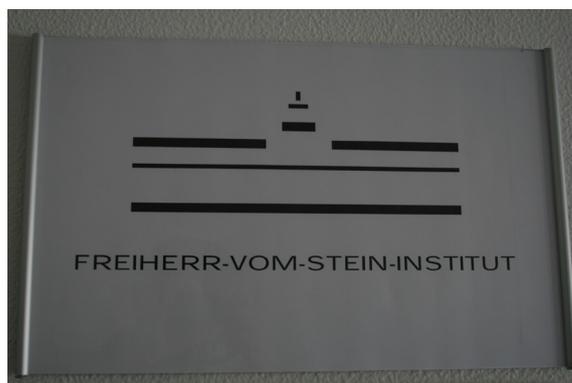
Die in der Satzung (Anhang 1) geregelte Verfassung des Instituts sichert ihm die volle wissenschaftliche Freiheit bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Organe des Instituts sind der Vorstand, der Beirat und das Kuratorium.

Dem Vorstand gehören der Geschäftsführende Direktor und ein weiteres Mitglied an, die aus dem Kreis der Hochschullehrer der Universität Münster zu berufen sind, sowie der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören.

Dem Beirat gehören neben den Mitgliedern des Vorstands bis zu sieben weitere wissenschaftliche Mitglieder und bis zu fünf weitere Vertreter des Landkreistags an. Er tagt unter dem Vorsitz des Hauptgeschäftsführers des Landkreistags Nordrhein Westfalen. Wichtigste Aufgabe des Beirats ist die Beschlussfassung über das Forschungsprogramm, für das der Vorstand ihm einen Vorschlag unterbreitet.

Das Kuratorium soll die Aufgaben des Instituts unterstützen. Als Mitglieder werden vom Landkreistag nach Anhörung des Vorstands und des Beirats Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.



## 2 | Mitglieder des Vorstands des Freiherr-vom-Stein-Instituts

---

» Geschäftsführender Direktor:

**Professor Dr. Janbernd Oebbecke**



› Prof. Dr. Oebbecke

- › Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre der Universität Münster
- › Geschäftsführender Direktor des Kommunalwissenschaftlichen Instituts der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Prodekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität (bis 31.3.2016)
- › Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (seit 1.4.2016)
- › Mitglied des Justizprüfungsamts bei dem Oberlandesgericht Hamm
- › Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
- › Mitglied des Kuratoriums der Universitätsgesellschaft Münster e.V.
- › Studienleiter der Westfälischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Münster e. V. – Studiengang Verwaltung (VWA)
- › Mitglied des Präsidiums der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e. V.
- › Mitherausgeber des Deutschen Verwaltungsblatts
- › Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht

» Weiterer Hochschullehrer:

**Professor Dr. Dirk Ehlers** (bis Dezember 2016)

- › Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
- › Direktor der Forschungsstelle für Versicherungswesen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Mitglied des Ständigen Kirchenordnungsausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen
- › Vorstandsmitglied des Zentrums für Außenwirtschaftsrecht e. V. am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Erster Vorsitzender des Studienkreises öffentliches Wirtschaftsrecht e. V. am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-

Universität Münster

- › Mitglied des Supervisory Boards des German-Southeast Asian Center of Excellence for Public Policy and Good Governance
- › Mitglied des Deutsch-Türkischen Kolloquiums für Staatsrecht
- › Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
- › Mitherausgeber der Zeitschrift European-Asian Journal of Law and Governance



› Prof. Dr. Ehlers

**Professor Dr. Hinnerk Wißmann** (seit Dezember 2016)

- › Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Verwaltungslehre, Kultur- und Religionsverfassungsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Mitglied des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Mitglied des Justizprüfungsamts bei dem Oberlandesgericht Hamm (Vorsitzender Prüfer)
- › Mitglied der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
- › Ständiges sachverständiges Mitglied der Kommission des Landtags zur Reform der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen (2013-2016)
- › Vertrauensdozent, Mitglied der Auswahlkommissionen der Studienstiftung des deutschen Volkes
- › Mitglied der Kammer für Theologie der Evangelischen Kirche Deutschland
- › Mitglied des Ständigen Kirchenordnungsausschusses
- › Mitglied der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen
- › Mitglied des interdisziplinären Exzellenzclusters Religion und Politik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
- › Mitglied des Centrums für Religion und Moderne (CRM)
- › Mitglied des „Fortschrittkollegs Religiöse Pluralität“
- › Mitherausgeber der Schriften zum öffentlichen Dienstrecht, Schriften zu Verbraucherrecht und Verbraucherswissenschaften, Studien zum Schul- und Bildungsrecht
- › Mitherausgeber der Zeitschrift des evangelischen Kirchenrechts (ZevKr)
- › Mitherausgeber der Zeitschrift für das juristische Studium (ZJS)



› Prof. Dr. Wißmann

» Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen:  
**Dr. Martin Klein**

- › Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen
- › Mitglied der deutsch-niederländischen Raumordnungskommission – Unterkommission Süd
- › Mitglied des Kommunalbeirats Provinzial Rheinland/Westfalen
- › Vorsitzender des Verwaltungsrats der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA)
- › Mitglied des Vorstands der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Vereinigung, Düsseldorf



› Dr. Klein

### 3 | Mitglieder des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts

---

- › Landrat Frank *Beckehoff*, Olpe
- › Professor Dr. Christoph *Brüning*, Kiel
- › Professor Dr. Martin *Burgi*, München
- › Professor Dr. Dirk *Ehlers*, Münster (bis Dezember 2016)
- › Landrat Dr. Olaf *Gericke*, Warendorf
- › Dr. Rolf *Gerlach*, Präsident des Sparkassenverbands Westfalen-Lippe, Vorsitzender des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Münster
- › Hauptgeschäftsführer Dr. Martin *Klein*, Vorsitzender des Beirats des Freiherr-vom-Stein-Instituts, Düsseldorf
- › Landrat Dr. Ansgar *Müller*, Wesel
- › Professor Dr. Janbernd *Oebbecke*, Münster
- › Professor Dr. Friedrich *Schoch*, Freiburg
- › Professor Dr. Martin *Schulte*, Dresden
- › Landrat Dr. Christian *Schulze Pellengahr*, Coesfeld (seit Dezember 2016)
- › Professor Dr. Theresia *Theurl*, Münster
- › Professor Dr. Hinnerk *Wißmann*, Münster (seit Dezember 2016)

## 4 | Mitglieder des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts

---

- › Dr. Joachim *Bauer*, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf
- › Professor Dr. Wolfgang *Berens*, Münster
- › Dr. Dieter *Brand*, Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Bielefeld
- › Professor Dr. Dirk *Ehlers*, Münster (seit Dezember 2016)
- › Professor Dr. Angela *Faber*, LVR-Dezernentin, Landschaftsverband Rheinland, Köln
- › Professor Dr. Hans-Günter *Henneke*, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistags, Berlin
- › Professor Dr. Jörn *Ipsen*, Osnabrück
- › Professor Dr. Winfried *Kluth*, Halle
- › Sparkassendirektor Heinrich-Georg *Krumme*, Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Westmünsterland, Dülmen
- › Dr. h. c. Adalbert *Leidinger*, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Düsseldorf
- › Landrat Manfred *Müller*, Paderborn
- › Professor Dr. Hermann *Pünder*, LL.M., Hamburg
- › Heribert *Rohr*, Verbandsdirektor der GVV-Kommunalversicherung VVaG a. D., Bergneustadt
- › Rechtsanwalt Professor Dr. Alexander *Schink*, Hauptgeschäftsführer des

Landkreistags Nordrhein-Westfalen a. D., Staatssekretär a. D., Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte, Bonn

- › Landrat Wolfgang *Spreen*, Kleve
- › Professor Dr. Joachim *Wieland*, Bielefeld
- › Ministerialdirigent Johannes *Winkel*, Düsseldorf

## 5 | Mitarbeiter des Freiherr-vom-Stein-Instituts

---

» Wissenschaftliche Mitarbeiter:

**Matthias Brune**

(bis 30.6.2016)

**Benedikt Huhn**

(bis 29.2.2016)

**Markus Kemper**

(bis 31.8.2016)

**Kai Peters**

(seit 1.6.2016)

peter.k@uni-muenster.de

» Sekretariat:

**Hiltrud Martellock**

Tel.: +49 (251) 83-26160

Fax: +49 (251) 83-26161

Büro: Aegidiistr. 5 R. 301

E-Mail: martell@uni-muenster.de

## 6 | Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2016

---

Im Mittelpunkt der Arbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts stand auch im Jahr 2016 die projektbezogene Forschung.

### › Abgeschlossene Projekte:



**„Vertraulichkeit und Transparenz der öffentlich-rechtlichen Sparkassen – Eine Untersuchung anhand des nordrhein-westfälischen Landesrechts“**

Bearbeiter: Benedikt *Huhn*

Die kommunalen Sparkassen sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. In dieser Form nehmen sie im kreditwirtschaftlichen Wettbewerb eine Sonderstellung gegenüber den privaten Kreditinstituten ein. Als Anstalten des öffentlichen Rechts sind sie grundsätzlich rechtlich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig. Auf der anderen Seite ist die Sparkassentätigkeit Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Dies führt zu einer kommunalen Bindung, die die rechtliche Selbstständigkeit relativiert. Während die privaten Kreditinstitute in ihrer Geschäftstätigkeit frei sind, ist den kommunalen Sparkassen kraft Gesetzes (§ 2 SpkG NRW) die Erfüllung des sog. öffentlichen Auftrags zugewiesen. Aufgrund ihrer Rechtsstellung als Anstalten des öffentlichen Rechts und in Verbindung mit ihren öffentlichen Aufgaben sind die kommunalen Sparkassen Teil der öffentlichen Wirtschaftsverwaltung. Sie bewegen sich somit stets im Spannungsfeld zwischen öffentlichem Auftrag und Wettbewerb.

Die Arbeit beschäftigt sich zunächst mit der Frage, welche Besonderheiten sich aufgrund der öffentlich-rechtlichen Stellung der kommunalen Sparkassen im Hinblick auf die Vertraulichkeit und Verschwiegenheitspflichten der Organmitglieder der Sparkassen ergeben. Ob eine Tatsache vertraulich zu behandeln ist, hängt maßgeblich vom jeweiligen Unternehmensinteres-

se ab. Während bei privaten Kreditinstituten bei der Frage nach der Verschwiegenheit lediglich wirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen sind, ist bei den kommunalen Sparkassen die Erfüllung des öffentlichen Auftrags maßgeblich zu berücksichtigen. Die Zugehörigkeit zur Verwaltung fordert dabei von den Sparkassen größtmögliche Transparenz, da die Kontrollmöglichkeit der Verwaltung für den Bürger Ausfluss des Demokratieprinzips ist. Bei der Forderung nach Transparenz dürfen jedoch die wirtschaftlichen Interessen der Sparkassen nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben. Die kommunalen Sparkassen unterliegen konsequenterweise dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes NRW (IFG NRW). Jeder Bürger hat daher gemäß § 4 Abs. 1 IFG grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu allen amtlichen Informationen, soweit nicht gemäß §§ 6 ff. IFG NRW Ausnahmetatbestände greifen. Dieses Spannungsfeld zwischen notwendiger Transparenz gegenüber dem Bürger und ebenso notwendiger Verschwiegenheit ist Gegenstand der Untersuchung.

Anschließend werden in der Arbeit verschiedene Rechtsbeziehungen und damit verbundene Informationsansprüche untersucht. Von besonderem Interesse ist dabei das Verhältnis zwischen Träger und Sparkasse. Obwohl die Sparkassen rechtlich selbstständig sind, besteht weiterhin eine kommunale Bindung zum Träger. Dem Träger sind kraft Gesetzes verschiedene Aufgaben zugeschrieben (z. B. Entlastung der Organe der Sparkasse, Verwendung des Jahresüberschusses, Genehmigung der Bestellung des Vorstands der Sparkasse). Insbesondere im Verhältnis Träger/Sparkasse stellt sich daher die Frage, wie weit die Verschwiegenheit der Sparkasse reicht. Schließlich benötigt der Träger Informationen, um seine Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können. Spezielle Informationsrechte des Trägers bzw. Ausnahmen der Verschwiegenheitspflicht der Organmitglieder sieht das Sparkassengesetz NRW jedoch nicht vor. Während die Sparkassen naturgemäß sehr verschwiegen sind, fordern die Träger in der Praxis (häufig vergeblich) mehr Informationen über die Angelegenheiten der Sparkassen.

Die Arbeit ist als Band 74 der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts erschienen.

## „Die Europäische Bankenunion und die Sparkassen“

Bearbeiter: Markus Kemper



Als Reaktion auf die weltweite Finanzkrise hat die EU seit 2008 zahlreiche Regelungen erlassen, um den europäischen Finanzsektor durch bessere Regulierung, Überwachung und Steuerung zu stabilisieren. Als grundlegende Weichenstellung zur Neuordnung des institutionellen Ordnungsrahmens beschlossen die Staats- und Regierungschefs im Juni 2012, die europäische Wirtschafts- und Währungsunion durch eine Bankenunion zu ergänzen. Diese soll durch Schaffung neuer europäischer Institutionen die Aufsicht über Kreditinstitute wie auch den Schutz der europäischen Einleger verbessern und vereinheitlichen. Ferner soll sie mittels neuer Sanierungs- und Abwicklungsregelungen für Kreditinstitute einen Beitrag dazu leisten, die als Teufelskreis beschriebene enge Verflechtung von Staats- und Bankverschuldung zu durchtrennen. Sie gilt für sämtliche Euro-Mitgliedstaaten sowie für diejenigen EU-Staaten, die freiwillig an ihr teilnehmen.

Die auf mehrere Verordnungen und Richtlinien gestützte Bankenunion umfasst mit dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM), dem einheitlichen Sanierungs- und Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism - SRM) sowie den neuen harmonisierten Vorgaben für nationale Einlagensicherungssysteme im Wesentlichen drei Säulen. Seit November 2014 hat die EZB zusätzlich zu ihrer geldpolitischen Aufgabe die Aufsicht über die als bedeutend eingestuften Kreditinstitute der teilnehmenden Staaten übernommen. Gemeinsam mit den nationalen Aufsichtsbehörden, die für die weniger bedeutenden Kreditinstitute zuständig bleiben, übt sie nunmehr die Bankenaufsicht im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus aus. Der Abwicklungsmechanismus soll es den Abwicklungsbehörden künftig ermöglichen, unter Beteiligung der Eigentümer und Gläubiger angeschlagene Kreditinstitute zu sanieren bzw. abzuwickeln, möglichst ohne den Steuerzahler zu belasten. Zu diesem Zweck wird ein europäisches Abwicklungsgremium gegründet und ein durch Beiträge des Bankensektors finanzierter europäischer Abwicklungsfonds aufgebaut.

Die mit der Implementierung einer Bankenunion einhergehende zunehmende rechtliche Harmonisierung und europäische Institutionalisierung trifft auf ein in hohem Maße ausdifferenziertes deutsches Bankensystem mit einer starken Säule öffentlich-rechtlich organisierter Kreditinstitute. Der eingeschlagene Kurs der europäischen Harmonisierung und bankenaufsichtsrechtlichen Zentralisierung bei gleichzeitiger Fokussierung auf systemrelevante Kreditinstitute gibt auch für die grundsätzlich regional tätigen Sparkassen und ihr System der Institutssicherung ein verbindliches regulatorisches Rahmenwerk vor, in dem sie sich mit ihren rechtlichen Spezifika behaupten müssen.

Ziel der Arbeit war die Untersuchung der rechtlichen Ausgestaltung und Verankerung der Bankenunion und ihrer Auswirkungen auf die öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Deutschland. Nach einem einleitenden Teil wird die Bankenunion in den Kontext der Finanzkrise und der bisherigen europäischen Maßnahmen zur Krisenbewältigung und -prävention eingeordnet. Im Anschluss daran wird die Struktur und inhaltliche Ausgestaltung der die Bankenunion konstituierenden Säulen untersucht und grundsätzliche europarechtliche Fragen ihrer Implementierung behandelt.

Schwerpunkt der Arbeit ist die Untersuchung der Auswirkungen der einzelnen Säulen der Bankenunion auf die öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Deutschland. Dazu werden die Sparkassen in das neue europäische Aufsichtsregime eingeordnet und die neuen europaweit harmonisierten Anforderungen an die Systeme der Einlagensicherung analysiert, um anschließend die Auswirkungen insbesondere auf das System der Institutssicherung der Sparkassen-Finanzgruppe aufzuzeigen. Abschließend wird mit Blick auf die im neuen Sanierungs- und Abwicklungsrecht geschaffene behördliche Befugnis, gegenüber einem Kreditinstitut unter bestimmten Umständen den Wechsel seiner Rechtsform in eine Aktiengesellschaft anzuordnen, untersucht, ob der Bund mit dieser Regelung in die Gesetzgebungskompetenz der Länder eingegriffen hat.

Die Arbeit wird im Frühjahr 2017 als Band 75 der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts erscheinen.

## › Laufende Projekte:

### **„Die Stellung der Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz“**

Bearbeiter: Matthias *Brune*



Im Jahr 2012 hat der Bundesgesetzgeber mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz das deutsche Abfallrecht einer größeren Erneuerung unterzogen. Zum einen wurde hierdurch eine Angleichung des deutschen Abfallrechts an die europäische Abfall-Rahmenrichtlinie aus dem Jahr 2008 vorgenommen, bei der insbesondere die begriffliche Systematik in ihren wesentlichen Teilen der Richtlinie angepasst wurde. Zum anderen ist auch die rechtliche Stellung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in einigen wesentlichen Punkten überdacht und überarbeitet worden. Vor allem im Verhältnis zur gewerblichen und gemeinnützigen privaten Entsorgungswirtschaft gab es intensive Dispute, die den Gesetzgeber zur Nachbesserung motiviert haben. Auch während des Gesetzgebungsprozesses setzten sich diese Diskussionen fort.

Da sich aus der rechtlichen Ausgestaltung von Aufgaben, Rechten und Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auch Konsequenzen für seine wirtschaftliche Stellung in diesem Geschäftsbereich ergeben, lohnt die Untersuchung, wie das Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit dem Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen die Stellung der Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nunmehr ausgestaltet hat.

Die Arbeit verfolgt das Ziel, diese Untersuchung vorzunehmen und darauf basierend die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu bewerten. Weiterhin soll die nordrhein-westfälische Rechtslage mit der Ausgestaltung in anderen Bundesländern verglichen werden, um hieraus Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber und die Kreise in NRW zu entwickeln.

Hierzu untersucht die Arbeit zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Stellung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Ziel ist es hierbei, die Aufgaben der Kreise nach der aktuellen Rechtslage genau zu bestimmen. Insbesondere soll dabei auf das Verhältnis der kommunalen zur privaten Abfallwirtschaft eingegangen werden. Insgesamt soll so der Umfang der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverantwortung ermittelt werden. Daran anschließend soll der genaue Inhalt der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsverantwortung analysiert werden. Besonderes Augenmerk gilt hierbei der grundsätzlichen „Abfallhierarchie“ und der weiteren Ausgestaltung von Entsorgungspflichten. Im Abschluss zu diesem Themenkomplex soll kurz dargestellt werden, ob und inwiefern sich seit Inkrafttreten der neuen rechtlichen Stellung auch die praktische und wirtschaftliche Stellung der nordrhein-westfälischen Kreise gewandelt hat.

Im Folgenden soll die Arbeit untersuchen, welche anderen Ansätze in Abfallrecht und Abfallwirtschaft von anderen Bundesländern im Rahmen des ihnen verbleibenden Regelungsspielraums gewählt wurden. Ziel hierbei ist es, zu ermitteln, inwiefern andere rechtliche Gestaltungen in den jeweiligen Bundesländern zu Vor- oder Nachteilen für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geführt haben.

Abschließend sollen aus den gefundenen Erkenntnissen Handlungsempfehlungen an die nordrhein-westfälischen Kreise und den nordrhein-westfälischen Gesetzgeber entwickelt werden, um eine für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möglichst vorteilhafte rechtliche und wirtschaftliche Stellung zu erreichen.

## „Sanierung und Abwicklung öffentlich-rechtlicher Sparkassen“

Bearbeiter: Kai Peters



Der seit 2016 vollständig geltende europäische Rechtsrahmen zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten stellt ein neues Teilgebiet des materiellen europäischen Bankenaufsichtsrechts dar und verfolgt das Ziel, durch präventive Planung und frühzeitige Eingriffsbefugnisse die Bestandsgefährdung einer Bank abzuwenden sowie für den Fall eines bevorstehenden Ausfalls eine Alternative zum regulären Insolvenzverfahren bereitzustellen, die auf staatliche Stützungsmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln verzichtet. Beinhalten einzelne Geschäftszweige einer Bank kritische Funktionen, kann die Eröffnung eines regulären Insolvenzverfahrens Ansteckungsgefahren verursachen. Bei Vorliegen einer Gefahr für die Finanzstabilität kann die Abwicklungsbehörde daher mittels Allgemeinverfügung Maßnahmen ergreifen, um das gesamte Institut oder einzelne Teile des Vermögens im öffentlichen Interesse am Markt zu halten. Im Gegensatz zu den staatlichen Rettungen während der letzten Bankenkrise sollen in Anlehnung an das Insolvenzverfahren Anteilsinhaber und Gläubiger herangezogen werden. Erst nachdem Verluste und Rekapitalisierungslücken in Höhe von acht Prozent der Bilanzsumme der Bank durch Anteilsinhaber und Gläubiger aufgefangen wurden, können Mittel aus dem neu errichteten europäischen Abwicklungsfonds in Anspruch genommen werden, der durch eine Abgabe aller Institute befüllt wird.

Maßgebliche Rechtsquellen sind das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG), das die materiellen Vorgaben einer unionsweit geltenden Richtlinie umsetzt, und die Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus. Die Verordnung errichtet einen institutionellen Rahmen und eine einheitliche Verfahrensweise zur Anwendung der Vorgaben auf alle Kreditinstitute in der Währungsunion. Der einheitliche Abwicklungsmechanismus bildet auf diese Weise neben dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus die zweite Säule im Konzept der Europäischen Bankenunion.

Ziel der Arbeit ist es, die Auswirkungen der einzelnen Regelungsbereiche auf die knapp über 400 öffentlich-rechtlichen Sparkassen zu untersuchen und in den Kontext der vorhandenen aufsichtsrechtlichen und autonomen Krisenbewältigungsmechanismen einzuordnen. Der Gang der Untersuchung gliedert sich der gesetzlichen Regelungstechnik folgend in einzelne Phasen – der Sanierungsplanung, dem frühzeitigen Eingreifen, der Abwicklungsplanung, der Abwicklungsfinanzierung und der Abwicklung im engeren Sinne.

Die Vorgaben zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung und zur jährlichen europäischen Bankenabgabe betreffen die Sparkassen wie alle Kreditinstitute unmittelbar im Tagesgeschäft. Bei der Abwicklung einer Sparkasse nach den neuen Vorgaben handelt es sich dagegen um ein theoretisches Szenario. Gleichwohl liegt hier ein Schwerpunkt der Arbeit. Für den Fall des Scheiterns einer Fusionslösung oder einer Stützung durch die Institutssicherung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe muss für die zuständige Finanzmarktstabilisierungsanstalt schon vor einem sog. Abwicklungswochenende Klarheit darüber bestehen, wie die Abwicklungsinstrumente auf eine öffentlich-rechtliche Sparkasse angewendet werden können.

Mangels bisheriger Anwendungsfälle der neuen Vorgaben stellen sich vielfältige rechtsformneutrale Fragen, die somit auch für alle privaten Banken Relevanz haben. Die vorgesehene hoheitliche Wandlung von Forderungen in aufsichtsrechtliches Eigenkapital im Rahmen des sog. Bail-in wird als „innovatives Herzstück“ des neuen Instrumentariums bezeichnet. Zugleich ergeben sich hier die schwierigsten Umsetzungsprobleme für als Anstalten des öffentlichen Rechts organisierte Landesbanken und Sparkassen, da die landesgesetzlichen Organisationsregelungen Beteiligungen Privater nicht vorsehen. Die daher im SAG angelegten Sonderbestimmungen gehen in Teilen über den Umsetzungsspielraum der Richtlinie zur Berücksichtigung rechtsformspezifischer Besonderheiten hinaus.

## › Veranstaltungen:

### **Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“**

#### „Beigeordnetenverfassung für die Kreise?“

Am 27. Oktober 2016 fand im Rahmen der Vortragsreihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ des Freiherr-vom-Stein-Instituts eine Veranstaltung zum Thema „Beigeordnetenverfassung für die Kreise?“ statt. Gegenstand war der auf Initiative der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN in den Landtag eingebrachte Entwurf des „Gesetzes zur Stärkung des Kreistags“ (LT-Drs. 16/12362). Circa fünfzig Interessierte aus Wissenschaft, Politik und Verwaltung folgten der Einladung in die Geschäftsstelle des Landkreistags zur gemeinsamen Erörterung mit den Referenten Professor Dr. Janbernd Oebbecke, Geschäftsführender Direktor des Instituts, Landrat Michael Makiolla, Kreis Unna, und Bürgermeister Rudi Bertram, Stadt Eschweiler.

Professor Dr. Hinnerk Wißmann, Universität Münster, führte kurz in die Thematik ein, indem er die drei wesentlichen Punkte des Entwurfs benannte. Diese sind die Einführung der Möglichkeit zur Wahl von Beigeordneten, der („eingeschränkten“) Allzuständigkeit des Kreistags, verbunden mit der Etablierung eines Rückholrechts bei Geschäften der laufenden Verwaltung, sowie die Abschaffung des Kreisausschusses.

Professor Oebbecke stellte zu Beginn seines Vortrags den Nutzen für das Gemeinwohl als Maßstab für gute Gesetzgebung fest. Nachfolgend untersuchte er die drei Hauptelemente des Entwurfs darauf, ob sie in diesem Sinne zur Verbesserung der Arbeitsergebnisse der Verwaltung führen können.

Hinsichtlich der Einführung einer optionalen Wahl von Beigeordneten ließen die unterschiedlichen Regelungen in anderen Bundesländern den Befund zu, dass Kreise mit und ohne weiteren Wahlbeamten ordentlich funktionieren können. Er nannte Argumente, die gemeinhin für und gegen die Einführung von Beigeordneten auf Kreisebene angeführt werden, wie den größte-

ren Besoldungsspielraum bei Wahlbeamten und die Möglichkeit zur Abwahl und Nichtwiederwahl auf der einen und den zusätzlichen Kostenaufwand für Ausstattung und Besoldung auf der anderen Seite. Professor Oebbecke wies auf den seines Erachtens wichtigeren Aspekt hin, dass sich die auf ihre Wiederwahl bedachten Beigeordneten an die Mehrheit im Kreistag gebunden fühlen könnten. Somit drohe im Falle eines politisch anders ausgerichteten Landrats die Gefahr der Uneinheitlichkeit der inhaltlichen Ausrichtung der Verwaltungsspitze. Er resümierte, die Einführung einer Beigeordnetenverfassung sei unter Gemeinwohlgesichtspunkten nicht zwingend. Letztlich sei die Entscheidung ein Abwägungsergebnis.

Hinsichtlich der geplanten Abschaffung des Kreisausschusses kam der Referent zum Ergebnis, dass es sich um schlechte Gesetzgebung handele. Dies stützte er auf zwei Argumente. Weil der Anteil



der freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben an den Aufgaben beim Kreis deutlich kleiner sei als bei den Gemeinden, habe es Sinn, dass die Kreisverfassung bisher keine Entscheidungsbefugnis der Fachausschüsse kenne, sondern die Entscheidungsbefugnis beim Kreisausschuss konzentriere. Dies ermögliche eine einheitliche Entscheidung unter zusammenfassender Berücksichtigung aller Gesichtspunkte bei Entscheidungen, die nicht in die Zuständigkeit des Kreistags fallen. Für die Abschaffung dieses Vorteils fehle es an einem sachlichen Grund. Zudem arbeitete Professor Oebbecke den Aspekt der Mitwirkung des Kreisausschusses bei den staatlichen Angelegenheiten heraus. Nordrhein-Westfalen mache durch die Abschaffung „ohne Not endgültig Schluss“ mit dem Gedanken der Beteiligung der Bürger an der staatlichen Verwaltung, dem „letzten Überbleibsel“ einer historischen Tradition.

Der letzte Abschnitt des Vortrags befasste sich mit der vorgesehenen All-

zuständigkeit und dem Rückholrecht des Kreistags. Auch diesbezüglich kam Professor Oebbecke zu dem Fazit, dass aus mehreren Gründen ein Fall schlechter Gesetzgebung vorliege. Die Einführung eines Rückholrechts auf Kreisebene gefährde nach seiner Einschätzung die Qualität des Vollzugs bei den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Allein das Bestehen des Rückholrechts – unabhängig von der Ausübung im Einzelfall – beeinflusse die Verwaltung in ihrem Handeln. Sie fühle sich an den Willen der Kreistagsmehrheit gebunden. Mit der Möglichkeit zur politischen Einflussnahme komme es auch zu breiten politischen Debatten in Bereichen, in denen es nur um den Vollzug von Gesetzen, also die Rechtsanwendung durch die Verwaltung ginge.

Landrat Makiolla plädierte in seiner Stellungnahme für eine gesetzgeberische Differenzierung. Die gravierenden Unterschiede in den Aufgabenzuweisungen von kreisfreien und kreisangehörigen Städten und Gemeinden einerseits und den Kreisen andererseits rechtfertigten es, die kommunalen Gebietskörperschaften auch kommunalverfassungsrechtlich unterschiedlich zu behandeln. Die Kreisverwaltung solle so organisiert sein, dass gesetzesvollziehende Entscheidungen rechtmäßig, bürgerorientiert und zügig gefällt werden können. Die Einführung einer Beigeordnetenverfassung sei damit vereinbar, solange die Organisations- und Personalhoheit des Landrats nicht angetastet werde. Die Einführung eines Rückholrechts dagegen stifte aus seiner Sicht Unfrieden im kreisangehörigen Raum und verkompliziere Entscheidungsprozesse. Zukünftig werde es auch im Fall der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zur allein politisch motivierten Ausübung des Rückholrechts kommen, mitunter auch bei eindeutiger Rechtslage. Landrat Makiolla äußerte zudem die Sorge, dass eine zukünftig mögliche Befassung beider Vertretungen, des Rates und des Kreistags, mit demselben Vorhaben bei Verwaltungsentscheidungen, an denen gesetzlich beide Behörden mitzuwirken haben, aus der Perspektive der Bürger als „organisierte Unverantwortlichkeit“ wahrgenommen werde.

Auch Bürgermeister Bertram übte in seiner Beurteilung des Gesetzentwurfs Kritik und ergänzte einige Aspekte aus der gemeindlichen Perspektive. Er befürchte bei der Einführung von Beigeordneten Mehrkosten der Kreise durch Besoldung und Versorgung und eine „offene Flanke“ der Gemeinden, wenn

sie mit den Kreisen um erfahrene Beigeordnete konkurrieren. Seiner Meinung nach führe die Verlockung des Kreistags, von seinem Rückholrecht Gebrauch zu machen, besonders in Fällen unterschiedlicher politischer Mehrheiten in Gemeinderat und Kreistag zu gefährlichen Spannungen zwischen den Rechtsträgern und gefährde damit auch Investitionsbedingungen.

Sodann schloss sich eine intensive Diskussion an. Unter anderem wurde aus dem Teilnehmerkreis auf die im Gesetzentwurf nicht ausgewiesenen Kosten durch einen höheren Sitzungsrhythmus des Kreistags und der beschließenden Fachausschüsse hingewiesen. Professor Wißmann bezeichnete die geplante Veränderung am bisherigen Eigenrecht der Behörde zur Gesetzesanwendung als „Markstein“. Gesetzgeberische Entscheidungen von solcher Bedeutung – zumal betreffend die Organisation des Gesetzesvollzugs – müssten sorgfältig getroffen werden.

Abschließend bedankte sich Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags NRW, bei den Referenten und den Teilnehmern und verließ seiner Hoffnung Ausdruck, dass die intensiv erörterten Bedenken an der Ausgestaltung des Gesetzentwurfs im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt würden, um nicht zusätzliche Konflikte im kreisangehörigen Raum zwischen dem Ehrenamt auf Stadt- und Gemeindeebene einerseits und dem Ehrenamt auf Kreisebene andererseits auszulösen, die für den Gesetzesvollzug ausschließlich Nachteile brächten.

Eine Woche nach der Veranstaltung nahmen Professor Oebbecke und Dr. Klein jeweils als Sachverständige im zuständigen Ausschuss für Kommunalpolitik Stellung. Trotz der auch hier geäußerten Kritik wurde der ursprüngliche Gesetzentwurf inhaltlich unverändert im Dezember beschlossen und verkündet (GV. NRW 2016, S. 1150).

## 7 | Veröffentlichungen außerhalb der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts im Jahr 2016

---

### › Professor Dr. Janbernd Oebbecke

Sparkassenaufsicht und Bankenaufsicht,  
in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft (ZBB), 2016, S. 336 f.

Die rechtliche Ordnung des islamischen Religionsunterrichts in Deutschland – Stand und Perspektiven,  
in: Essener Gespräche (49), 2016, S. 153 ff.

Eine Beigeordnetenverfassung für die Kreise? Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kommunen,  
in: EILDIENT LKT NRW, Nr. 12/Dezember 2016, S. 415 ff.

Artikel Staatskirchenrecht,  
in: Richard Heinzmann (Hrsg.), Lexikon des Dialogs, Grundbegriffe aus Christentum und Islam, 2016, S. 404 f.

#### *Bücher:*

Christ/Oebbecke: Handbuch Kommunalabgabenrecht: Steuern, Gebühren, Beiträge, 1. Aufl., München 2016

A. Grundlagen,  
in: Christ/Oebbecke, Handbuch Kommunalabgabenrecht, S. 1 ff.

B. Abgabenerhebung und Rechtsschutz,  
in: Christ/Oebbecke, Handbuch Kommunalabgabenrecht, S. 17 ff.

› **Professor Dr. Dirk Ehlers**

Die Entwicklung des kodifizierten Verwaltungsverfahrensrechts,  
in: Juristische Ausbildung (JURA), 2016, S. 603 ff.

Die Durchsetzung kirchenrechtlicher Ansprüche vor staatlichen Gerichten,  
in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKr), 61 (2016), S. 313 ff.

› **Professor Dr. Hinnerk Wißmann**

Die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen: Kirchengerichtsbarkeit im Mehrebenensystem,  
in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKr), 61 (2016), S. 1 ff.

Justitia mit Kopftuch?,  
in: Deutsche Richterzeitung (DRiZ), 2016, S. 224 ff.

„Instrumentenverbund“ – Zur Bedeutung des Umweltrechts für das Allgemeine Verwaltungsrecht,  
in: Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht (EurUP), 2016, S. 373 ff.

Klein, aber fein – Die Verfassungsreform in Nordrhein-Westfalen,  
in: Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBl.), 2016, S. 490 f.

Art. 7 GG (Rechtsvergleichende Hinweise),  
in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 182. Ergänzungslieferung (12/2016), S. 1 ff.

Gegenstand und Ordnung kirchlicher Verwaltungsverfahren,  
in: Anke/De Wall/Heinig, Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, § 25, 2016, S. 865 ff.

› Dr. Martin Klein

Rückführung und Abschiebung: Den Worten müssen auch Taten folgen!,

in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 1/Januar 2016, S. 1

Landesentwicklungsplan NRW zukunftsorientiert ausrichten – zusätzlichen Wohnraumbedarf für Flüchtlinge berücksichtigen,

in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 2/Februar 2016, S. 37

EG-Government-Gesetz für Nordrhein-Westfalen – Rückenwind für die weitere Modernisierung der öffentlichen Verwaltung,

in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 3/März 2016, S. 77

Bundesverkehrswegeplan 2030: Gemischte Zwischenbilanz der Bundespolitik – weitere Hausaufgaben für die Landespolitik,

in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 4/April 2016, S. 109

Geschaffenes vor Ort nutzen – Zur Bereichsausnahme des Rettungsdienstes vom Vergaberecht,

in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 5/Mai 2016, S. 145

Landesnaturenschutzgesetz – Zusätzliche Bürokratie statt wirksamer Artenschutz,

in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 6/Juni 2016, S. 181

Verfassungskommission des Landtages NRW: Kommunale Mission verfehlt!,

in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 7-8/Juli-August 2016, S. 221

Weichen richtig stellen: Zur Umsetzung der Wohnsitzauflage in Nordrhein-Westfalen,

in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 9/September 2016, S. 269

Gut gemeint – gut gemacht? Zum Gesetzentwurf einer Beigeordnetenverfassung für die Kreise,

in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 10/Okttober 2016, S. 309

Anmerkungen zum Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung,

in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 11/November 2016, S. 357

Errungenschaften beim Unterhaltsvorschussgesetz – oder: Zumutungen aus Berlin?,

in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 12/Dezember 2016, S. 409

§§ 11, 97-99, 119-128,

in: Articus/Schneider (Hrsg.), Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – Kommentar, 5. aktualisierte Aufl., Stuttgart 2016

#### › Markus Kemper

Sitzung des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 19. Februar 2016 in Münster – Sitzungszusammenfassung,

in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 4/April 2016, S. 114 f.

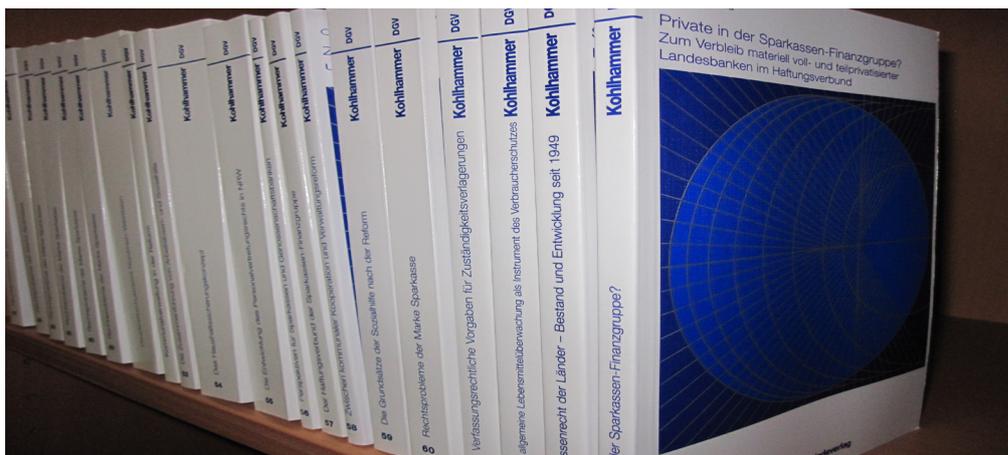
#### › Kai Peters

Vortragsveranstaltung des Freiherr-vom-Stein-Instituts: Beigeordnetenverfassung für die Kreise? – Veranstaltungszusammenfassung,

in: EILDIENTST LKT NRW, Nr. 12/Dezember 2016, S. 413 ff.

## 8 | Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

In der vom Institut herausgegebenen Schriftenreihe, die im Deutschen Gemeindeverlag GmbH/Verlag W. Kohlhammer GmbH erscheint, sind bisher folgende Bände erschienen:



Band 74    Benedikt Huhn  
Vertraulichkeit und Transparenz der öffentlich-rechtlichen Sparkassen – Eine Untersuchung anhand des nordrhein-westfälischen Landesrechts, 2016 (351 S.)

Band 73    Juliane Wessels  
Inhalt und Grenzen der Steuerung des Landes bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung – Eine Untersuchung der Steuerungspraxis am Beispiel Nordrhein-Westfalen, 2016 (310 S.)

Band 72    Jasmin Hölscher  
Die Eigenkapitalvorgaben nach Basel III und CRR/CRD IV unter besonderer Berücksichtigung der relevanten Regelungen für öffentlich-rechtliche Sparkassen in Deutschland, 2016 (266 S.)

Band 71    Cornelia Jäger  
Der Tatbestand der Konnexitätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2014 (322 S.)

Band 70 Martin Schröder

Personalvertretung in den Sparkassen, 2014 (315 S.)

Band 69 Simon Frye

Die Finanzierung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen – Eine Darstellung am Beispiel von Nordrhein-Westfalen, 2013 (277 S.)

Band 68 Jessica Isenburg

Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse, 2012 (311 S.)

Band 67 Matthias Stork

Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung – Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum, 2012 (278 S.)

Band 66 Thomas Jungkamp

Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung, 2011 (309 S.)

Band 65 Katharina Kallerhoff

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen, 2011 (310 S.)

Band 64 Carsten Lund

Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund, 2010 (181 S.)

Band 63 Jan Stefan Lüdde

Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949, 2010 (232 S.)

Band 62 Anna Roth

Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbrau-

cherschutzes – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen, 2009 (336 S.)

Band 61 Linus Tepe

Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen, 2009 (235 S.)

Band 60 Christian Thiemann

Rechtsprobleme der Marke Sparkasse, 2008 (314 S.)

Band 59 Simone Schütte-Leifels

Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform, 2007 (345 S.)

Band 58 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Martin Klein /  
Dörte Diemert (Hrsg.)

Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform – Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 12. Mai 2006 in Münster, 2006 (127 S.)

Band 57 Inken Pehla

Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, 2006 (204 S.)

Band 56 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Martin Klein / Theresia  
Theurl / Dörte Diemert (Hrsg.)

Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Instituts für Genossenschaftswesen am 17. Oktober 2005 in Münster, 2006 (128 S.)

Band 55 Andrea Becker

Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW, 2006 (495 S.)

Band 54 Dörte Diemert

Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements, 2005 (555 S.)

Band 53 Jörg Niggemeyer

Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen, 2005 (476 S.)

Band 52 Hans Lühmann

Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II) – Sozial- und organisationsrechtliche Aspekte des Hartz IV-Gesetzes für die kommunale Sozialpolitik, 2005 (223 S.)

Band 51 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink / Dörte Diemert (Hrsg.)

Kommunalverwaltung in der Reform – Wissenschaftliche Fachtagung des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 2. Juli 2004 in Münster, 2004 (165 S.)

Band 50 Sven Oliver Hoffmann

Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben, 2004 (500 S.)

Band 49 Barbara Lübbecke

Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen, 2004 (343 S.)

Band 48 Antje Wittmann

Der Sparkassenverbund, 2004 (294 S.)

Band 47 Frank Placke

Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich, 2003 (433 S.)

Band 46 Marco Kulosa  
Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – eine betriebswirtschaftliche Analyse, 2003 (290 S.)

Band 45 Volker Schepers  
Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip, 2003 (275 S.)

Band 44 Thomas Harks  
Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen, 2003 (295 S.)

Band 43 Hermann Pünder  
Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung, 2003 (665 S.)

Band 42 Ansgar Hörster  
Die Wahrnehmung der Sozialhilfeaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen, 2002 (342 S.)

Band 41 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink /  
Hermann Pünder (Hrsg.)  
Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik – Wissenschaftliches Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Instituts am 8. März 2002 zu Ehren von Herrn Dr. Kuhr anlässlich seines Ausscheidens als Vorsitzender des Kuratoriums des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2002 (70 S.)

Band 40 Peter Lüttmann  
Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen, 2002 (407 S.)

Band 39 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink /  
Hermann Pünder (Hrsg.)  
Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion, Kolloquium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen am 2. Februar 2001, 2001 (79 S.)

Band 38 Janbernd Oebbecke / Dirk Ehlers / Alexander Schink /  
Hermann Pünder (Hrsg.)

Kommunal Finanzen, Symposium aus Anlass des 75. Geburtstages von Adalbert Leidinger am 8. März 2001 in Münster, 2001 (155 S.)

Band 37 Klaus Schulenburg

Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme, 2001 (484 S.)

Band 36 Angela Faber

Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen, 2001 (501 S.)

Band 35 Olaf Schefzyk

Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen, 2000 (391 S.)

Band 34 Raphael Lohmiller

Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen, 2000 (318 S.)

Band 33 Holger Obermann

Die kommunale Bindung der Sparkassen – Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung, 2000 (224 S.)

Band 32 Janbernd Oebbecke / Joachim Bauer / Hermann Pünder  
(Hrsg.)

Perspektiven der kommunalen Sparkassen – Symposium des Freiherr-vom-Stein-Instituts und des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes am 24. Februar 2000, 2000 (121 S.)

Band 31 Anke Freisburger

Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit, 2000 (296 S.)

Band 30 Janbernd Oebbecke / Joachim Bauer / Angela Faber  
(Hrsg.)

Umweltrecht und Kommunalrecht. Kolloquium aus Anlass des Ausscheidens von Werner Hoppe als Geschäftsführender Direktor des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 1998 (161 S.)

Band 29 Heidrun Schnell

Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Aspekten, 1998 (250 S.)

Band 28 Olaf Otting

Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen, 1997 (333 S.)

Band 27 Werner Hoppe / Joachim Bauer / Angela Faber /  
Alexander Schink (Hrsg.)

Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, 1996 (220 S.)

Band 26 Margit Twehues

Rechtsfragen kommunaler Stiftungen, 1996 (366 S.)

Band 25 Andrea Krebs

Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung, 1996 (370 S.)

Band 24 Werner Hoppe / Joachim Bauer / Angela Faber / Alexander  
Schink (Hrsg.)

Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW, 1996 (170 S.)

Band 23 Ute Adam

Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1993 (284 S.)

- Band 22 Jürgen Brügge  
Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie, 1993 (222 S.)
- Band 21 Jan Bodanowitz  
Organisationsformen für die kommunale Abwasserbeseitigung, 1993 (196 S.)
- Band 20 Werner Hoppe / Martin Schulte (Hrsg.)  
Rechtsschutz der Länder in Planfeststellungsverfahren des Bundes – Dargestellt am Beispiel des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen, 1993 (101 S.)
- Band 19 Angela Faber  
Europarechtliche Grenzen kommunaler Wirtschaftsförderung – Die Bedeutung der Art. 92 - 94 EWGV für die kommunale Selbstverwaltung, 1992 (260 S.)
- Band 18 Hans Vietmeier  
Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Organe – Auftragsverwaltung und Organleihe in Nordrhein-Westfalen, 1992 (378 S.)
- Band 17 Werner Hoppe / Hans-Uwe Erichsen / Adalbert Leidinger (Hrsg.)  
Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung – 10 Jahre Freiherr-vom-Stein-Institut, 1991 (210 S.)
- Band 16 Werner Hoppe / Alexander Schink (Hrsg.)  
Kommunale Selbstverwaltung und europäische Integration, 1990 (145 S.)
- Band 15 Paul Peter Humpert  
Genehmigungsvorbehalte im Kommunalverfassungsrecht, 1990 (276 S.)
- Band 14 Hans-Uwe Erichsen  
Die Vertretung der Kommunen in den Mitgliederorganen von juristischen Personen des Privatrechts, 1990 (184 S.)

- Band 13 H. Jürgen Wolff  
Bedarfsgerechte Struktur der Kreiseinnahmen, 1990 (388 S.)
- Band 12 Alexander Schink  
Naturschutz- und Landschaftspflegerecht Nordrhein Westfalen, 1989  
(563 S.)
- Band 11 Hans-Uwe Erichsen / Werner Hoppe / Adalbert Leidinger  
(Hrsg.)  
Kommunalverfassungen in Europa, 1988 (182 S.)
- Band 10 Ansgar Müller  
Schulorganisationsrecht Nordrhein-Westfalen – Eine systematische Darstellung, 1988 (174 S.)
- Band 9 Elke Bartels  
Abfallrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, 1987 (224 S.)
- Band 8 Werner Hauser  
Die Wahl der Organisationsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Wahl privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsformen, 1987 (300 S.)
- Band 7 Janbernd Oebbecke  
Weisungs- und unterrichtungsfreie Räume in der Verwaltung, 1986 (324 S.)
- Band 6 Hans Jürgen Fishedick  
Die Wahl der Benutzungsform kommunaler Einrichtungen – Kriterien für die Entscheidung zwischen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Benutzungsform, 1986 (121 S.)
- Band 5 Janbernd Oebbecke  
Gemeindeverbandsrecht Nordrhein Westfalen, 1984 (168 S.)

Band 4 Alexander Schink  
Rechtsnachfolge bei Zuständigkeitsveränderungen in der öffentlichen Verwaltung, 1984 (340 S.)

Band 3 Ingolf Deubel  
Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein Westfalen – Eine ökonomische und statistische Analyse, 1984 (264 S.)

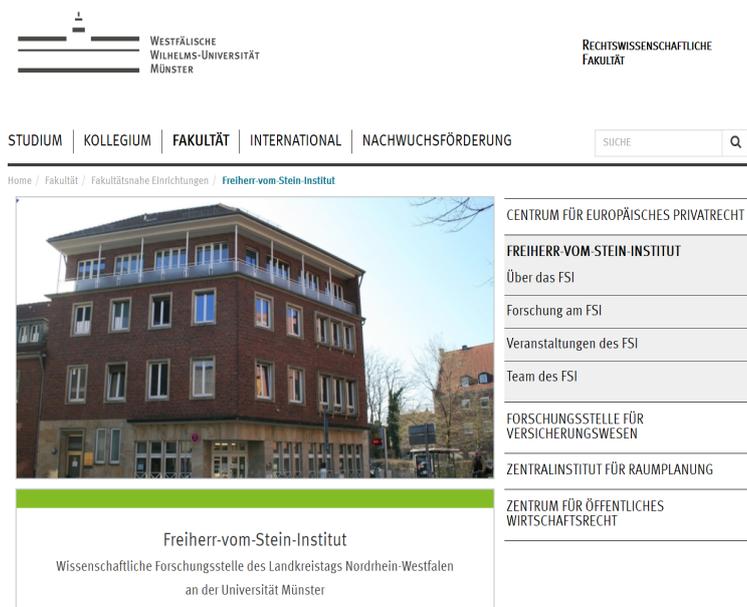
Band 2 Edzard Schmidt-Jortzig / Alexander Schink  
Subsidiaritätsprinzip und Kommunalordnung, 1982 (168 S.)

Band 1 Janbernd Oebbecke  
Zweckverbandsbildung und Selbstverwaltungsgarantie, 1982 (104 S.)

## 9 | Das Freiherr-vom-Stein-Institut im Internet

Das Freiherr-vom-Stein-Institut ist im Internet vertreten.

Unter der Internetadresse „<http://www.jura.uni-muenster.de/de/go/fsi>“ findet sich die Einstiegsseite.



The screenshot shows the website of the Freiherr-vom-Stein-Institut. At the top left is the logo of the Westfälische Wilhelms-Universität Münster. To the right is the text 'RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT'. Below this is a navigation menu with links for 'STUDIUM', 'KOLLEGIUM', 'FAKULTÄT', 'INTERNATIONAL', and 'NACHWUCHSFÖRDERUNG'. A search bar is located to the right of the menu. Below the navigation is a breadcrumb trail: 'Home / Fakultät / Fakultätsnahe Einrichtungen / Freiherr-vom-Stein-Institut'. The main content area features a large photograph of a brick building. Below the photo is a green bar with the text 'Freiherr-vom-Stein-Institut' and 'Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistags Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster'. To the right of the photo is a vertical list of links: 'CENTRUM FÜR EUROPÄISCHES PRIVATRECHT', 'FREIHERR-VOM-STEIN-INSTITUT', 'Über das FSI', 'Forschung am FSI', 'Veranstaltungen des FSI', 'Team des FSI', 'FORSCHUNGSSTELLE FÜR VERSICHERUNGSWESEN', 'ZENTRALINSTITUT FÜR RAUMPLANUNG', and 'ZENTRUM FÜR ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT'.

Auskunft über die laufenden und abgeschlossenen Forschungsvorhaben des Freiherr-vom-Stein-Instituts gibt die Rubrik „Forschung am FSI“. Hier ist auch eine Liste der Veröffentlichungen in der institutseigenen Schriftenreihe einsehbar. Aufgaben, Stellung und Organisation des Instituts befinden sich im Menü „Über das FSI“. Ebenfalls abrufbar sind hier die Satzung und die Vereinbarung zwischen dem Landkreistag und der Westfälischen Wilhelms-Universität aus dem Jahr 1981 über die Zusammenarbeit des Freiherr-vom-Stein-Instituts mit der Universität Münster. Weiterhin finden sich hier Angaben zu den Gremien des Instituts.

Die Rubrik „Veranstaltungen des FSI“ gibt Hinweise auf aktuelle sowie stattgefunden Vortragsveranstaltungen/Fachtagungen. Hier können Berichte und Informationen zu den seit 2013 stattgefundenen Veranstaltungen/Fachtagungen des Instituts abgerufen werden. Die Mitarbeiter sind unter „Team des FSI“ aufgeführt.

## Anhang 1 - Satzung

---

Satzung des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI), Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein Westfalen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes des Landkreistages Nordrhein-Westfalen vom 19.5.1981, geändert durch Beschluss vom 28.1.1986:

### § 1

#### *Aufgabe und Sitz*

- (1) Die Aufgabe des Freiherr-vom-Stein-Instituts (FSI) ist die kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit, ferner die Verbindung zwischen der kommunalpolitischen Praxis und der Wissenschaft sowie die Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen beiden Bereichen.
- (2) Der Sitz des Instituts ist Münster/Westfalen. Es arbeitet mit allen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere mit denen der Westfälischen Wilhelms-Universität, zusammen.

### § 2

#### *Organe*

Organe des Instituts sind:

- 1) der Vorstand (§ 3)
- 2) der Beirat (§ 4)
- 3) das Kuratorium (§ 5)
- 4) der Leiter (§ 6).

### § 3

#### *Vorstand*

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  - a) der Geschäftsführende Direktor,
  - b) ein weiterer Hochschullehrer,
  - c) der Geschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

Aus dem Kreis der Hochschullehrer der Westfälischen Wilhelms-Universität beruft der Vor-

stand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen auf jeweils drei Jahre die Mitglieder gem. a) und b).

(2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören, insbesondere

- a) einen Vorschlag für das Arbeitsprogramm,
- b) den Tätigkeitsbericht,
- c) Personalangelegenheiten,
- d) die Feststellung eines Entwurfs für den Haushalt,
- e) Richtlinien für die Arbeit des FSI.

(3) Der Vorstand wird mindestens dreimal jährlich vom Geschäftsführenden Direktor einberufen. Soweit erforderlich, kann er Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Leiter mit beratender Stimme teil.

(4) Der Geschäftsführende Direktor betreut die im Rahmen des Forschungsprogramms vom FSI bearbeiteten Projekte wissenschaftlich, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Er wird dabei durch das Vorstandsmitglied gem. § 3 Abs. 1 b) vertreten.

#### § 4

##### *Beirat*

(1) Der Beirat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) bis zu weiteren 7 wissenschaftlichen Mitgliedern,
- c) bis zu weiteren 5 Vertretern des Landkreistages Nordrhein Westfalen.

Die Mitglieder zu b) werden auf jeweils drei Jahre auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen berufen. Die Mitglieder zu c) beruft der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen jeweils für die Dauer der Kommunalwahlperiode.

(2) Der Beirat beschließt auf Vorschlag des Vorstandes das Forschungsprogramm. Er berät den jährlich abzugebenden Tätigkeitsbericht.

(3) Der Beirat wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen. Er tagt unter Vorsitz des Geschäftsführers des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Der Leiter nimmt als Schriftführer an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 5  
*Kuratorium*

Zur Unterstützung der Aufgaben des Instituts wird ein Kuratorium gebildet. Seine Mitglieder werden vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Vorstandes und Beirats aus dem Bereich der Wissenschaft, Politik und Wirtschaft auf fünf Jahre berufen.

§ 6  
*Leiter*

- (1) Der Leiter und die weiteren Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Landkreistag berufen.
- (2) In Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Direktor obliegen dem Leiter die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und die laufende Verwaltung des FSI.

§ 7  
*Rechtsstatus und Verpflichtungsgeschäfte*

Das FSI hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen kann nur durch solche Geschäfte verpflichtet werden, die durch den vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen jährlich aufgestellten Haushaltsplan und Stellenplan gedeckt sind. Darüber hinausgehende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

§ 8

- (1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt nach Anhörung des Vorstandes der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Satzung tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

## Anhang 2 - Vereinbarung

---

Zwischen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster,  
vertreten durch den Rektor – nachstehend „Universität“ genannt –

und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Vorstand,  
– nachstehend „Landkreistag“ genannt –

wird folgende Vereinbarung getroffen:

### § 1

Der Landkreistag unterhält in Münster eine wissenschaftliche Forschungsstelle. Ihre satzungsmäßige Aufgabe ist die kommunal- und staatswissenschaftliche Grundlagenarbeit, die Förderung der Verbindung zwischen der kommunalpolitischen Praxis und der Wissenschaft sowie die Herstellung eines Erfahrungsaustausches zwischen beiden Bereichen. Die Forschungsstelle führt die Bezeichnung „Freiherr-vom-Stein-Institut, Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an der Universität Münster“ (im Weiteren: Institut).

### § 2

Das Institut arbeitet eng mit den Einrichtungen der Universität zusammen, insbesondere mit den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Die Universität unterstützt das Institut insbesondere dadurch, dass sie ihm die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere der Bibliotheken ermöglicht.

Das Institut unterstützt vor allem interessierte Wissenschaftler aus den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – in den Bereichen Lehre und Forschung, bei der Herstellung von Arbeitskontakten mit den Kreisen in Nordrhein-Westfalen und durch die Förderung junger Wissenschaftler bei der Erarbeitung von Dissertationen und Habilitationsschriften.

Forschungsergebnisse des Instituts werden den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – der Universität zugänglich gemacht.

### § 3

Die enge Verbindung mit den Fachbereichen 3 – Rechtswissenschaft – und 4 – Wirtschafts- und Sozialwissenschaften – findet ihren Ausdruck auch darin, dass Wissenschaftler aus diesen Fachbereichen ständig im Beirat des Instituts vertreten sind.

### § 4

Die Personal- und Sachkosten für das Institut trägt der Landkreistag.

### § 5

Die Vereinbarung beruht auf der Satzung des Instituts; sie tritt am 16. September 1981 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

Der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität  
gez. Professor Dr. Werner Müller-Warmuth

Der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen  
Der Vorsitzende  
gez. Joseph Köhler, MdL

Der Geschäftsführer  
gez. Adalbert Leidinger

## Impressum

- › Herausgeber: Freiherr-vom-Stein-Institut  
Wissenschaftliche Forschungsstelle des  
Landkreistages Nordrhein-Westfalen an  
der Universität Münster  
Aegidiistraße 5, 48143 Münster  
  
(Geschäftsführender Direktor: Professor  
Dr. Janbernd Oebbecke)
- › Redaktion: Hiltrud Martellock
- › Layout: Dina Huang, Janna Ringena, Anna Zimmermann
- › Kontakt: Telefon: +49 (251) 83 26160  
Fax: +49 (251) 83 26161  
E-Mail: [fsi@uni-muenster.de](mailto:fsi@uni-muenster.de)  
[http://www.jura.uni-muenster.de/de/  
go/fsi](http://www.jura.uni-muenster.de/de/go/fsi)
- › Druck: Uniprint Münster, Universitätsstraße  
14-16, 48143 Münster
- › Auflage: 200 Exemplare